**Musterschreiben 3: Erteilung “Reiseausweis für Ausländer”**

[Absender\*in: Name, Adresse]

[Adressatin: Ausländerbehörde, Adresse]

[Ort, Datum]

[Aktenzeichen der Ausländerbehörde]

**Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer.

Den Antrag begründe ich wie folgt:

A. Sachverhalt

*[bei bereits erteiltem Aufenthaltstitel gemäß § 6 S. 1 Nr. 1 AufenthV:]*

Ich bin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis / einer Niederlassungserlaubnis / einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

*[oder]*

*[bei beantragtem Aufenthaltstitel gemäß § 6 S. 1 Nr. 2 AufenthV:]*

Ich habe die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis / einer Niederlassungserlaubnis / einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG beantragt.

Allerdings bin ich nicht im Besitz eines afghanischen Passes.

*[Dann drei unterschiedliche Szenarien zum Nichtvorliegen des Passes:]*

*[Szenario a]*

Den Passantrag habe ich am *[Datum]* gestellt bzw. einen Termin hierzu habe ich vereinbart. Belege hierzu lege ich in der Anlage vor. Eine Antwort der afghanischen Botschaft habe ich nicht erhalten bzw. der Antrag wurde abgelehnt, mit der Begründung, dass aus technischen Gründen keine Pässe ausgestellt werden.

*[Szenario b]*

Den zur Passbeantragung erforderlichen Antrag auf Ausstellung einer Tazkira habe ich bzw. einen Termin hierzu habe ich vereinbart. Belege hierzu lege ich in der Anlage vor. Eine Antwort der afghanischen Botschaft habe ich nicht erhalten bzw. der Antrag wurde abgelehnt, mit der Begründung, dass aus technischen Gründen keine Pässe ausgestellt werden

*[Szenario c]*

Den Antrag auf Tazkira/Pass habe ich noch nicht gestellt. [ggf. Begründung: Ich war hierzu nicht verpflichtet, da ich mich in einem laufenden Asylverfahren befand bis…].

*[weiter in allen Szenarien der Passbeschaffung:]*

Seit dem Sturz der afghanischen Regierung hat die Bundesregierung Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt, wie sich aus der Pressemitteilung des Bundesinnenministers vom 11.08.2021 ergibt (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/08/aussetzung-abschiebung.html).

Seither können in der afghanischen Botschaft bzw. den Konsulaten in Deutschland nach dortiger Mitteilung „aus technischen Gründen“ keine Pässe ausgestellt werden. Wann sich dieser Umstand ändert, ist nicht abzusehen. Es können weder Passanträge gestellt noch bearbeitet werden.

Hierzu füge ich als Beleg ein Schreiben der afghanischen Botschaft bei, vgl. Anlage XX (https://berlin-hilft.com/2021/09/02/afghanistan-botschaft-geschlossen-passbeschaffung-damit-unmoeglich/)

B. Rechtliche Begründung

Es ist ein Reiseausweis gemäß § 6 S. 1 Nr. 1 AufenthV auszustellen, da ich eine Aufenthaltserlaubnis / eine Niederlassungserlaubnis / eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitze (Ausstellungsgrund) und die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, ich also gemäß § 5 Abs. 1 AufenthV keinen Pass oder Passersatz besitze und ich einen solchen nicht auf zumutbare Weise erlangen kann.

Nach § 5 Abs. 1 AufenthV kann der Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, wenn die Passbeschaffung unzumutbar ist. Maßgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit sind zunächst die in § 5 Abs. 2 AufenthV aufgeführten Mitwirkungshandlungen. Es ist zu berücksichtigen, welche Möglichkeiten der Passbeschaffung objektiv erkennbar möglich sind. Diese Handlungen müssen dann auch zumutbar sein, was z.B. dann nicht der Fall ist, wenn durch die Handlungen zur Passbeschaffung Angehörige im ausstellenden Staat gefährdet werden (BeckOK MigR/Engels, 8. Ed. 1.5.2021, AufenthV § 5 Rn. 14).

Die Passbeschaffung ist nach diesem Maßstab vorliegend unzumutbar, das Ermessen hinsichtlich der Erteilung eines Reiseausweises ist auf Null reduziert.

Objektiv betrachtet sind keine Handlungsmöglichkeiten zur Passbeschaffung mehr erkennbar, da die afghanische Botschaft bzw. die Konsulate keine Passanträge entgegennehmen bzw. bearbeiten.

*[weiter mit drei verschiedenen Varianten, ggf. ergänzen oder durch eigenen Vortrag ersetzen:]*

*[Variante a.]*

Insbesondere habe ich bereits nachgewiesen, dass ich am *[Datum]* einen Passantrag gestellt habe. Die Quittung über die Antragstellungsgebühr bei der afghanischen Botschaft in Berlin liegt Ihnen vor. Damit ist festzustellen, dass ich alles Erforderliche und Zumutbare getan habe, um der Passpflicht zu genügen. Überdies habe ich die jetzt eingetretene Unmöglichkeit nicht zu vertreten.

*[Variante b.]*

Die Tatsache, dass ich bislang noch keinen Passantrag gestellt habe, liegt darin begründet, dass ich zunächst eine Tazkira beantragt habe. Der Beleg über die Beantragung liegt vor. Erst mit Vorliegen einer Tazkira kann ein Passantrag gestellt werden. Damit ist festzustellen, dass ich alles Erforderliche und Zumutbare getan habe, um der Passpflicht zu genügen. Die jetzt eingetretene Unmöglichkeit habe ich nicht zu vertreten.

*[Variante c.]*

Es ist festzuhalten, dass ich derzeit keine tatsächliche Möglichkeit habe, den Pass zu beantragen. Die jetzt eingetretene Unmöglichkeit der Passbeschaffung habe ich nicht zu vertreten.

*[weiter in allen Varianten:]*

Da ich meiner Mitwirkungspflicht nachgekommen bin bzw. diese nicht besteht, liegt der Grund dafür, dass eine Passbeschaffung nicht erfolgreich ist, nicht in meiner Sphäre.

Es ist zudem nicht abzusehen, wann das Hindernis der Passbeschaffung wegfällt. Es ist mir auf unbestimmte Zeit nicht möglich, einen Pass zu beschaffen. Seitens der afghanischen Botschaft bzw. der Konsulate gibt es keine Auskunft darüber, wann wieder Anträge angenommen und bearbeitet werden. Da mein Aufenthalt in der Bundesrepublik auf unbestimmte Zeit ausgerichtet ist, ist das Ermessen entsprechend reduziert, es ist also ein Reiseausweis auszustellen.

Selbst wenn die Beantragung eines Passes möglich wäre und der Antrag bearbeitet werden würde, wäre eine Passbeschaffung nach dem oben dargestellten Maßstab unzumutbar.

Denn es ist nicht zumutbar, mit einer Behörde in Kontakt zu treten, die von einem durch das FBI gesuchten Terrorverdächtigen geleitet wird.

Zur Glaubhaftmachung: „Afghanistan’s new interior minister heads a US-designated terror group and has a $10 million US bounty on his head“, Business Insider vom 07.09.2021 (https://www.businessinsider.com/afghanistan-new-interior-minister-heads-a-us-designated-terror-group-2021-9?op=1).

*[folgend Ausführungen zu Angehörigen in Afghanistan, ggf. anpassen oder streichen]*

Weiter besteht das beachtliche Risiko, dass meine Angehörigen in Afghanistan durch Handlungen meinerseits zur Passbeschaffung in Gefahr geraten. Es liegt nahe, dass die dem afghanischen Innenministerium durch z. B. einen Antrag beim Konsulat bekanntgemachten Informationen über meinen Verbleib in Deutschland zu Nachteilen für meine Angehörigen in Afghanistan führen können, da sie als Angehörige eines im „Westen“ und damit unter „Ungläubigen“ lebenden Verwandten an meiner statt Opfer von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung werden können. Dieses Risiko macht jede Handlung meinerseits zur Passbeschaffung unzumutbar.

Die Ausschlusstatbestände der Abs. 3 und 4 des § 5 AufenthV liegen nicht vor.

Ich bitte um Mitteilung eines Termins zur Erteilung des Reiseausweises für Ausländer; andernfalls um Erlass eines förmlichen, rechtsmittelfähigen Bescheides über meinen Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

……………………………………….

[Name in Druckbuchstaben]